

Verühmte Gärten Leipzigs:

„Das unscheinbare Thor, das dort halb offen steht,
Ist das, durch welches man in Apels Garten geht . . .
Längst an der Wasserkunst, und weiter noch hinaus
Glänzt noch manch Lustrevier, strahlt noch manch Gartenhaus . . .
Was stehn Sie so erstaunt vor diesem Hause da? —
„Das ist ja ein Pallast, ein prächtig Lustschloß!“ — Ja!
Des Fleißes und der Kunst Ernährer und Beschüzer,
Der Armuth reicher Freund, Herr Löhner ist sein Besizer.
Ein Garten grenzt daran, der diesem Bau entspricht,
Den zu betrachten, reut des Kenners Auge nicht.
Beym Eintritt muß man schon bewunderungsvoll verweilen,
Ein Gang schwebt in der Luft auf marmorgleichen Säulen.
Doch was für Wunder zeigt sein Innres erst dem Blick!
Verschönerte Natur! Wie fühlt man hier dein Glück! —“ . . .

(Von Richters Garten heißt es:)

„Weil dieß Gartens Reiz die Sinne so entzündt,
Und Flora keinen hier mit schönern Blumen schmückt,
Weil durch der Bäume Laub, das freundlich sich umschlinget,
Der Sonne heißer Stral, des Mittags selbst, nicht dringet,
Und kurz, weil da die Kunst, die, was sie baut, auch ziert,
Japanisch von Geschmac ein Lusthaus aufgeführt;
So gieng ich jüngst hinein“ usw.

(„Die Spaziergänge bey Leipzig“ etc. — 1781.)

2. Mandat gegen die Verunreinigung der Straßen. 1752.

„ . . . C. C. Hochweiser Rath dieser Stadt . . . verordnet . . . hiernit
nochmahls, daß in Zukunft . . . Kisten, Fässer, Breter, Reiffen, Holz, Wagen,
Carioles und was dergleichen mehr, weiter nichts vor denen Häusern auf die Gasse
herausgefeget, besonders, ohne Unsere ausdrückliche Erlaubniß und Erlegung des
dabey bedungenen Lager-Zinnes, Colli mit Kaufmanns-Güthern an die Häuser ge-
leget werden, zu dem Ende die Wöttiger die verfertigten Fässer und die übrigen
Handwerks-Leute, Kisten, Breter, Reiffenholz und dergleichen, wie auch diejenigen,
welche Fuhrwerk halten, nicht weniger die, so Fremde oder Fuhrleute beherbergen,
oder solches andern in ihren Häusern verstaten, die Carossen, Wagen, Karren
und Schlitten in ihren Häusern aufbehalten, oder im Fall darinnen der Platz nicht
zureichet, vor Schuppen und andere Gelegenheit, wohin es zu bringen, sorgen,
wiedrigenfalls, daß die Colli, Fässer, Kisten, Breter, Reiffenholz und dergleichen
weggenommen und contrebändiret, die nach Thorchluß auf offener Straße ge-
fundene ledige Carossen, Carioles, Schlitten, insonderheit bepakte und unbepakte
Fuhrmanns-Wagen, weggeführt und anderergestalt nicht, als gegen Bezahlung eines
gewissen Stand-Geldes und Wächter-Lohns, ohne vor die Ladung zu stehen, ver-
absolget werde, nicht weniger hierüber absonderlicher Bestrafung gewarten sollen.

Nechstdem hat ein Bauherr den Bauschutt, so bald möglich, wegzuschaffen,
und ein jeder Hauswirth in seinem Hause einen oder mehrere Abtritte zu halten,
darneben seinen Gefinde und Mieth-Leuten, einen Ort, wohin die Spülisch-Welten
gegossen, und der im Hause gesammlete Kechricht und übrige Unrath geworffen werden
sönne, bey Fünf Thaler, auch, nach Befinden höherer Straffe, anzuweisen, auch
die Anstalt zu treffen, damit vor seinem Hause, so breit dasselbe an der Straffe
gelegen, biß in das Mittel der Gasse, so lange solches der harte Frost und ge-